

Merkblatt für die gymnasiale Oberstufe der Otto-Kühne-Schule

(Juli 2017)

Unterrichtsversäumnis (vgl. § 43 SchulG)

1. Entschuldigungen

- 1.1 Nur volljährige Schüler können sich selbst entschuldigen. In regelmäßigen Abständen bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme des Unterrichtsversäumnisses durch Unterschrift auf dem Fehlstundennachweis.
- 1.2 Bei Krankheit muss die Schule spätestens am 2. Tag benachrichtigt werden (Sekretariat oder Klassenlehrer).
- 1.3 Der Schüler muss sich nach dem Unterrichtsversäumnis umgehend selbst entschuldigen. Das Unterrichtsversäumnis ist beim Klassenlehrer schriftlich mit Angabe der Zeitspanne und des Grundes zu entschuldigen. Der vom Klassenlehrer abgezeichnete Fehlstundennachweis ist dem Fachlehrer zur Unterschrift vorzulegen. Wird eine Fehlzeit aus eigenem Verschulden nicht innerhalb von zwei Wochen entschuldigt, wird das Unterrichtsversäumnis als nicht entschuldigt gewertet. *Näheres regelt das „Verfahren zur Entschuldigung von Fehlstunden“.*
- 1.4 In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer nach Rücksprache mit den Fachlehrern ein ärztliches Attest für Fehlzeiten verlangen. **Fehlen bei Klausuren kann nur durch Attest entschuldigt werden.**
- 1.5 In folgenden Fällen liegt es im Ermessen des Fachlehrers, ob er ein Unterrichtsversäumnis entschuldigt:
 - Arztbesuch während der Unterrichtszeit (Arzttermine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeiten zu legen).
 - Unklare subjektive Beschwerden wie "Kopfschmerzen", "Übelkeit", "Bauchschmerzen" usw., insbesondere dann, wenn der Schüler am selben Tag einen Teil seiner Unterrichtsstunden wahrgenommen hat oder wenn er derartige Beschwerden öfter vorbringt und diese nicht durch ein ärztliches Attest belegt.
- 1.6 Der versäumte Unterrichtsstoff muss vom betreffenden Schüler unverzüglich und selbstständig nachgearbeitet werden. Der Fachlehrer kann sich davon überzeugen.

Fehlt ein Schüler über eine längere Zeit entschuldigt, sollte er nach Wiederaufnahme des Unterrichts mit den Fachlehrern besprechen, wie er den Unterrichtsstoff nachholen kann und welche Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen sind. Es liegt es im Ermessen des Fachlehrers, in Prüfungen und Klausuren auf sein Fehlen Rücksicht zu nehmen.
- 1.7 Besucht ein Schüler morgens den Unterricht, muss er beim Sportunterricht des gleichen Tages anwesend sein, auch wenn er gesundheitlich nicht in der Lage ist, aktiv am Sport teilzunehmen. Von dieser Pflicht kann ihn nur der Sportlehrer **vorab** befreien. Andernfalls kann die versäumte Sportstunde nach Prüfung des Einzelfalles als unentschuldigte Stunde gewertet werden. Der Sportlehrer handelt im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer.
- 1.8 Schüler, die einer Unterrichtsstunde ohne Entschuldigung fernbleiben, müssen mit Maßnahmen nach § 53 SchulG rechnen.
- 1.9 Die Entlassung eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen, wenn der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.(§53 Abs. 4 SchulG)

2. Beurlaubungen

- 2.1 Beurlaubungen müssen rechtzeitig **vorab** schriftlich beantragt werden. Wurde die Beurlau-

bung nicht **vorab** beantragt, kann das Fehlen nach Prüfung des Falles als unentschuldigt angesehen werden.

- 2.2 Anträge auf Beurlaubung bis zu zwei Tagen kann der Klassenlehrer genehmigen, wenn der Schüler vorher die Genehmigung der betroffenen Kurslehrer eingeholt hat.
 - 2.3 Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien unterliegen besonderen Bestimmungen (vgl. diesbezüglichen Erlass). Sie können - und das nur in besonders begründeten Ausnahmefällen - grundsätzlich nur vom Schulleiter genehmigt werden.
 - 2.4 Beurlaubungen für Einzelstunden können nur von dem betreffenden Kurslehrer genehmigt werden.
3. Unpünktlichkeit
- 3.1 Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Verspätungen sind mit Angabe des Grundes mündlich zu entschuldigen. Es liegt im Ermessen des Fachlehrers, ob er die Entschuldigung anerkennt.
 - 3.2 Der Kurslehrer notiert Verspätungen der Schüler in seiner Kursmappe.
 - 3.3 Der Kurslehrer kann bei wiederholten Verspätungen wegen der damit verbundenen Störungen Schüler von einer Unterrichtsstunde ausschließen. Außerdem sind Maßnahmen nach § 53 SchulG möglich.

Klausuren

- 5.1 Der Schüler ist verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen (§13 Abs. 4 APO-GOST)
- 5.2 Die durch die Schulleitung festgesetzten Klausurtermine müssen eingehalten werden. Ist dies infolge Erkrankung oder Beurlaubung eines Fachlehrers nicht möglich, kann die Klausur auch auf einen Nachmittagstermin verlegt werden. Wird an einem Nachmittag eine Klausur geschrieben, so müssen die betroffenen Schüler dennoch am Vormittag den Unterricht besuchen.
- 5.3 Fehlt ein Schüler wegen Krankheit bei einer Klausur, so gilt auch Ziffer 1 (Entschuldigungspflicht), insbesondere 1.4 (Attest).
- 5.4 Bei absehbarem Fehlen bei einer Klausur soll der Schüler den Fachlehrer **möglichst vor der Klausur** von seiner Erkrankung informieren. Erkrankt ein Schüler am Klausurtag, soll die Schule vormittags vom Schüler oder seinen Eltern telefonisch von der Erkrankung informiert werden. **Unabhängig davon muss das Fehlen bei Klausuren mit einer ärztlichen Bescheinigung für den Klausurtag entschuldigt werden.**
- 5.5 Verweigert ein Schüler die geforderte Leistung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Klausur oder legt er seine Entschuldigung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vor, so ist die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung zu bewerten.
- 5.6 Muss ein Schüler mehrere Klausuren nachschreiben, so hat er in Absprache mit den Kurslehrern dafür zu sorgen, dass beim Nachschreiben keine Terminüberschneidungen auftreten. Andernfalls sind die nicht geschriebenen Klausuren als ungenügende Leistung zu werten.
- 5.7 Der Fachlehrer hat das Recht, nach der Rückkehr des Schülers eine versäumte Klausur auch außerhalb des Nachschreibetermins nachschreiben zu lassen. (Notwendige Vorsorge: Absprache mit den evtl. betroffenen Kollegen, keine zwei Klausuren an einem Tag, rechtzeitige Ankündigung des Klausurtermins, angemessene Vorbereitungszeit für den Schüler).

- 5.8 Der Fachlehrer hat das Recht, bei sonstigen Leistungsüberprüfungen (z.B. Schriftliche Übungen) wie beim Fehlen bei Klausuren zu verfahren.
- 5.9 Handys und elektronische Abspielgeräte sind **vor einer Klausur** im ausgeschalteten Zustand beim Lehrer abzugeben. Wenn die Geräte am Körper getragen werden, gilt dies als Vorbereitung zu einem schweren Täuschungsversuch.

Sonstige Mitarbeit (§ 15 APO-GOST)

- 6.1 Auch im Bereich "Sonstige Mitarbeit" ist der Schüler verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise eigenständig zu erbringen.
- 6.2 Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen außerhalb der Klausuren. Formen "Sonstiger Mitarbeit" können z.B. sein: Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Leistungen auf der Basis von Hausaufgaben, Protokolle, Referate, künstlerisch-praktische Arbeiten, Versuchsprotokolle, Aufbereitung von Materialien, schriftliche Übungen.
- 6.3 Fehlt durch häufiges Unterrichtsversäumnis eine Beurteilungsgrundlage, so kann der Fachlehrer zur Notenfindung eine Feststellungsprüfung ansetzen.

Hausaufgaben

- 7.1 Grundsätzlich ist jede Unterrichtsstunde häuslich nachzuarbeiten, damit offene Fragen in der nachfolgenden Stunde geklärt werden können und der Unterrichtsinhalt eingeübt wird. Explizit aufgegebene Hausaufgaben müssen sorgfältig und vollständig vorbereitet werden. Nicht angefertigte Hausaufgaben können als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Schriftliche Übungen

- 8.1 Schriftliche Übungen (benotete Tests) müssen vorher angekündigt werden. Sie dürfen nicht an Klausurtagen geschrieben werden. Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen dürfen jederzeit geschrieben werden.
- 8.2 Es darf in jedem Fach nur eine benotete schriftliche Übung pro Quartal geschrieben werden. Ihre Dauer beträgt in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Die Aufgabenstellung muss sich aus dem Unterricht ergeben.
- 8.3 Die schriftliche Übung eines Quartals darf zu einem Anteil von höchstens 25 % in die Note für "Sonstige Mitarbeit" eingehen.

Bücherrückgabe

- 9.1 Ausgeliehene Bücher sind nach Aufforderung in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Bücher, die nur für eine Unterrichtsstunde ausgeliehen worden sind, sind bei Beendigung des Unterrichts ohne Aufforderung zurückzugeben. Bei Verlust eines Buches muss der Schüler ein neues Buch kaufen und abgeben. Ist ein Buch beschädigt, so kann der Kurslehrer verlangen, dass der Schüler ein neues Buch kauft und abgibt.

Verfahren zur Entschuldigung von Fehlstunden

Das Verfahren zur Entschuldigung von Fehlstunden ergänzt Punkt 1 des Merkblatts für die gymnasiale Oberstufe der Otto-Kühne-Schule

1. Tragen Sie auf den Fehlstundenbogen **alle Fehlstunden** ein, also auch beurlaubte und nicht entschuldigte Stunden.
2. Jedes an einem Tag gefehlte Fach wird einzeln aufgeführt, das Unterrichtsthema wird eingetragen.

3. Entschuldigungen und vollständig ausgefüllte Fehlstundennachweise müssen **unmittelbar nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs** den Lehrern vorgelegt werden. Der Klassenlehrer zeichnet nach Erhalt der Entschuldigung als erster ab. Alle Fehlstunden müssen bei den Fachlehrern spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Abzeichnung durch den Klassenlehrer entschuldigt sein. **Danach gelten die Fehlstunden als nicht entschuldigt.**
4. Auf die **Pflicht zur Nacharbeit** (auch **der Hausaufgaben**) wird verwiesen.
5. Der Fehlstundennachweis muss von den Eltern in der entsprechenden Rubrik gegengezeichnet werden. Dies gilt auch bei volljährigen Schülern.
6. Spätestens zum Ende des Halbjahres wird der Entschuldigungsbogen beim Klassenlehrer abgegeben, der Termin wird vom Klassenlehrer bekanntgegeben. Die Fehlstunden sind vom Schüler zu addieren. In die Addition werden Stunden, die aufgrund schulischer Beurlaubung versäumt wurden, **nicht aufgenommen.**
7. Längeres Fehlen in Sport – auch wenn es durch Attest entschuldigt ist – kann die Abiturzulassung gefährden. Beraten Sie sich deshalb mit dem Jahrgangsstufenleiter, wenn Sie im Halbjahr insgesamt mehr als drei Wochen gefehlt haben.
8. Unentschuldigtes Fehlen vom Unterricht kann nach § 53 (4) des Schulgesetzes die Entlassung von der Schule nach sich ziehen.
9. Unentschuldigte und entschuldigte Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.
10. Werden Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt, fehlen Einträge auf dem Entschuldigungsbogen oder werden Fehlstunden nicht rechtzeitig entschuldigt, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.